



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Sauenhaltung Lübars GmbH & Co.KG in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Schweinezuchtanlage in 39291 Möckern OT Lübars, Jerichower Land.

Die Sauenhaltung Lübars GmbH & Co.KG in der Straße der Technik 12, 39291 Möckern OT Lübars beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen

mit einer Kapazität von 1.064 Sauenplätzen (davon 196 Abferkelplätze), 2.808 Ferkelaufzuchtplätze, 240 Tierplätze für unbesamte Jungsauen und 12 Eberplätzen

hier: Erhöhung der Kapazität für Sauen von 1.064 Tierplätzen auf 1.666 Tierplätze (davon 456 Abferkelplätze), Erhöhung der Tierplätze für Jungsauen von 240 auf 242 Tierplätze, Schaffung von 112 Jungsauenaufzuchtplätzen, Verringerung der Tierplätze für Eber von 12 auf 8 Tierplätze, Wegfall der 2.808 Ferkelaufzuchtplätze, Einbau von Abluftreinigungsanlagen in die Ställe 4, 5, 7,9 und 10, Wiedererrichtung des Stalls 4

(Anlage nach Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **39291 Möckern OT Lübars,**
Gemarkung: **Lübars**
Flur: **6**
Flurstücke: **10021, 10022.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im vierten Quartal 2025 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.08.2024 bis einschließlich 23.09.2024

bei folgender Behörde in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadt Möckern
Rathaus Möckern
Raum 002
Am Markt 10
39291 Möckern**

Mo.	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Di.	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mi.	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Do.	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Fr.	09:00 – 12:00 Uhr

Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 039221-95-0 oder 039221-95-133.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 23.08.2024 bis einschließlich 23.09.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsaur.de/LuebarsAuslegung>

zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

23.08.2024 bis einschließlich 23.10.2024

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **27.11.2024 (Fortsetzung erforderlichenfalls am Folgetag)** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:	10.00 Uhr
Ort der Erörterung:	Stadthalle Möckern Lochower Weg 5 39291 Möckern

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.